

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan



Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstelle im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern:

Name und Anschrift	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt					
	<table border="0"> <tr> <td><u>Hausanschrift</u></td> <td><u>Postanschrift</u></td> </tr> <tr> <td>Paulshöher Weg 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>19061 Schwerin</td> <td>19048 Schwerin</td> </tr> </table>	<u>Hausanschrift</u>	<u>Postanschrift</u>	Paulshöher Weg 1		19061 Schwerin
<u>Hausanschrift</u>	<u>Postanschrift</u>					
Paulshöher Weg 1						
19061 Schwerin	19048 Schwerin					
Internet	www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm					
Email-Adresse	poststelle@lm.mv-regierung.de					
Telefon	0385 588 - 0					
FAX	0385 588 6025					

Stand dieses MNKP: 17.1.2020

Einzelkontrollplan M-V

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt	LM	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Abt.	Abteilung		
ACK	Amtschefkonferenz	LUFA	Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt MV
aF	Amtlicher Fachassistent		
AfL	Amt für Landwirtschaft (siehe auch StALU)	MBZ	Mobiles Bekämpfungszentrum
AG	Arbeitsgruppe	MKS	Maul- und Klauenseuche
APOhVD MV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer Veterinärdienst	MNKP	Mehnjähriger Nationaler Kontrollplan
Art.	Artikel	MQD	Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft MV mbH
ASP	Afrikanische Schweinepest	MV	Mecklenburg-Vorpommern
AT	Amtlicher Tierarzt	ND	New Castle Disease
ATA	Amtstierarzt	NI	Niedersachsen
ATÄ	Amtstierärzte	NOKO	Norddeutsche Kooperation
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift	NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
AVV RÜb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften	ÖGDG	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst
BALVI iP	Softwaresystem zur Dokumentation der behördlichen Überwachung im Lebensmittel- und Veterinärbereich	PCR	Polymerase-Kettenreaktion (englisch: <i>Polymerase Chain Reaction</i>)
BB	Brandenburg	PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
BBG	Berufsbildungsgesetz	QM	Qualitätsmanagement
BE	Berlin	QMH	Qualitätsmanagement-Handbuch
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung	QMS	Qualitätsmanagementsystem
BHV1	Bovines Herpesvirus Typ 1	SB	Sachbearbeiter
BmTierSSchV	Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)	GD SANTE	Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie	SchHaltHygV	Schweinehaltungshygieneverordnung
BÜp	Bundesweiter Überwachungsplan	SGL ATA	Sachgebietsleiter Amtstierarzt
BVD	Bovine Virusdiarrhoe	SH	Schleswig-Holstein
Cites	Verfahren, mit dem Anträge zur Ein- und Ausfuhr geschützter Tiere und Pflanzen nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen online ausgefüllt und an das Bundesamt für Naturschutz übersendet werden können	StAUN	Staatliches Amt für Umwelt und Natur (siehe auch StALU)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.	StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Zusammenführung AfL und StAUN ab 2010)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	SWS	Schnellwarnsystem
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	TA	Tierarzt
EG	Europäische Gemeinschaft	TÄ	Tierärzte
EU	Europäische Union	TAMÜ	Tierarztneimittelüberwachung im LALLF
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	TAppV	VO zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
FIS-VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	TierSchG	Tierschutzgesetz
FMK	Futtermittelkontrolleur	Traces	(<i>TRAdE Control and Expert System</i>) Datenbanksystem zur Erfassung des Europäischen Tierverkehrs
FuttMKontr.	Futtermittelkontrolle	TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
FVO	Food and Veterinary Office (Das Europäische Lebensmittel- und Veterinäramt)	TSBD	Tierseuchenbekämpfungsdienst des LALLF
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	TSE	Transmissible Spongiform Encephalopathy
HB	Hansestadt Bremen	TSN	Tierseuchennachrichtensystem
HH	Hansestadt Hamburg	TV BAT-O aöS	Bundesangestelltentarifvertrag-Ost für Angestellte außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	VLÄ	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
KKZ	Kreiskrisenzentren	VO	Verordnung
LALLF	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei	VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz		
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch		
LHD	Lebensmittelhygiene Dienst		
LKV	Landeskontrollverband		
LKZ	Landeskrisenzentrum		
LM	Lebensmittel		
LMCH	Lebensmittelchemiker		
LMK	Lebensmittelkontrolleur		

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine strategische Zielsetzungen für die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit der Länder	4
2	Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen	4
2.1	Zuständige Behörden und Organisationsstrukturen	4
2.2	Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen	9
2.3	Nationale Referenzlabors	9
3	Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden	9
3.1	Personalressourcen	9
3.2	Kontrollsysteme	11
3.2.1	Bereichsübergreifende Systeme und Programme	11
3.2.2	System zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit	11
3.2.3	System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit	14
3.2.4	System zur Kontrolle der Tiergesundheit	16
3.2.5	System zur Kontrolle der Tierseuchenbekämpfung (im Seuchenfall)	17
3.2.6	System zur Kontrolle der Tierkennzeichnung und -registrierung	20
3.2.7	System zur Kontrolle des Tierschutzes	23
3.2.8	System zur Kontrolle des Ökologischer Landbaus	25
3.2.9	System zur Kontrolle der Pflanzengesundheit	25
3.3	Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten	25
3.4.	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	26
3.4.1	Festlegung des Aus- und Fortbildungsbedarfs	26
3.4.2	Dokumentation und Bewertung der Fortbildung / Schulung	27
4	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	27
4.1	Gültige Notfallpläne (Landespläne)	27
4.2	Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung	27
5	Regelungen für Audits der zuständigen Behörden	28
6	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	28
6.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen	28
6.2	Ausschluss von Interessenkonflikten	29
6.3	Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen	29
6.4	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal	30
6.5	Angemessene rechtliche Vollmachten	30
6.6	Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer	31
6.7	Dokumentierte Verfahren	31
6.8	Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen	31
7	Überprüfung und Anpassung des Planes	31
8	Anlagen und Anhang	31

Einzelkontrollplan M-V

1 Allgemeine strategische Zielsetzungen für die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zielsetzung für die Durchführung der amtlichen Kontrollen ist die Gewährleistung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Pflanzengesundheit. Die VSMK (UB Nr. 3/2016) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzenschutz für die MNKP-Periode 2017 bis 2021 folgende länderübergreifenden strategischen Ziele beschlossen:

	Strategische Ziele
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.

2 Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1 Zuständige Behörden und Organisationsstrukturen (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 sowie Artikel 42 Abs. 2 c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen zweistufigen Verwaltungsaufbau.

Rechtliche Grundlagen für den Behördenaufbau sind:

- die Kommunalverfassung – KV M-V¹ §§ 86, 87, 123,
- das Landesorganisationsgesetz²,
- das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V³ § 3,
- die Landesverordnung zur Errichtung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei⁴.

Die konkreten Zuständigkeitsvorgaben sind in landesspezifischen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

¹ v. 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)

² vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615)

³ v. 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183)

⁴ vom 30.06.2005 (GVOBl. M-V, S. 319)

Einzelkontrollplan M-V

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)

Die Zuständigkeiten in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Tierarzneimittel (TAM) liegen auf Landesebene im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (LM). Die Fachaufsicht für Angelegenheiten der Tierarzneimittelüberwachung bei Herstellern und im Großhandel obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (WM).

Das LM als oberste Landesbehörde ist zuständig für die Umsetzung von EU- und bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie für die Überwachung des Vollzugs der jeweiligen Rechtsvorschriften. Außerdem ist das LM zuständig für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf Landesebene (Landesgesetz, Verordnung, Erlass). Des Weiteren nimmt es die Fachaufsicht über das LALLF und die VLÄ sowie die Dienstaufsicht über das LALLF wahr.

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten innerhalb des LM und koordiniert die Aufgabenwahrnehmung auf Landesebene.

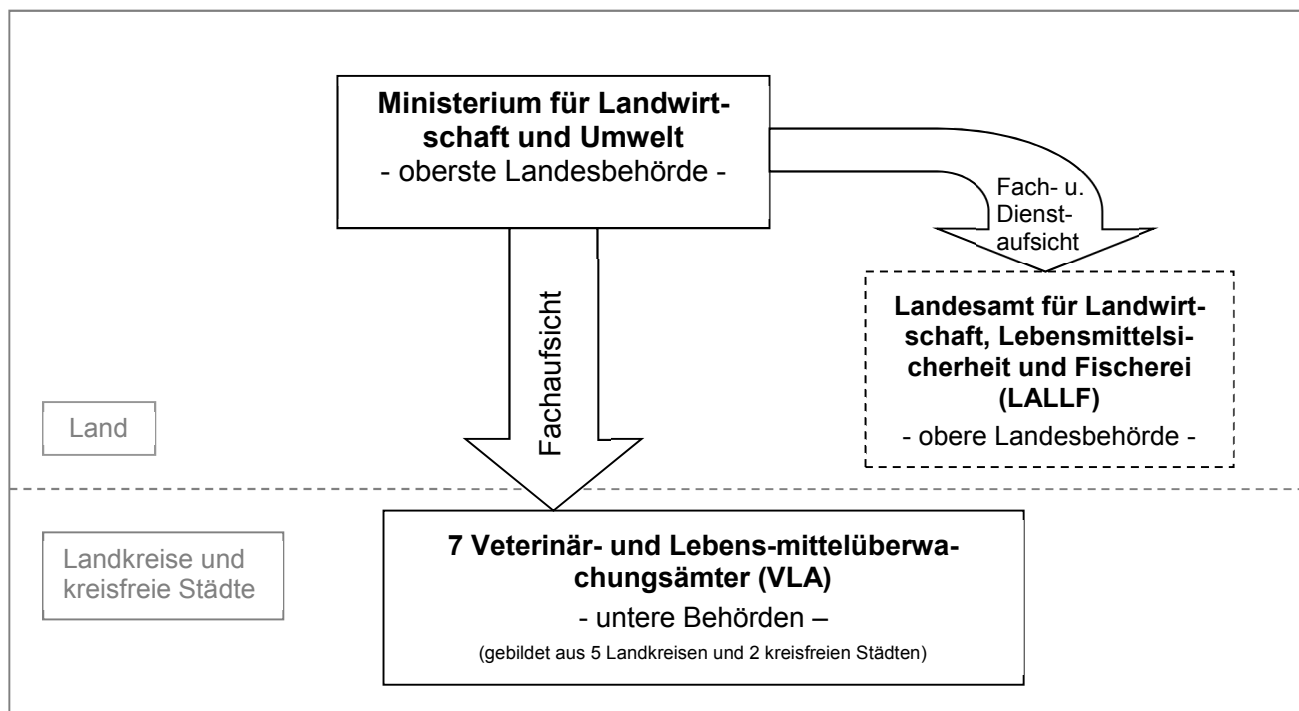
Abteilung 5 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Fischerei		Dr. Dirk Freitag
Referate	Aufgaben	Referatsleitung
500	Ernährungsinformation, Gentechnik und Tierschutz	Dr. Bernd Broschewitz
510	Rechtsangelegenheiten der Abteilung, Informationszugangsgesetze	Herr Claus Brunkhorst
520	Veterinär- und lebensmittelrechtliche Handelsangelegenheiten, Viehverkehr	Dr. Gerhard Letschert
530	Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung	Dr. Heidemarie Heyne
540	Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittel, , tierärztliches Berufsrecht, Qualifikation von Kontrollpersonal, Koordinierung mehrjähriger Nationaler Kontrollplan, Schnellwarnungen, Datenbanken, Tierkennzeichnungssysteme	Frau Christiane Schmidt-Thiel
550	Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika	Dr. Kristian Kühn
560	Fischerei, Fischwirtschaft	Herr Gerhard Martin

Einzelkontrollplan M-V

In der nachfolgenden Übersicht ist die Verantwortlichkeit von der Ministerialebene über die Untersuchungseinrichtung bis zur Kontrollbehörde dargestellt.

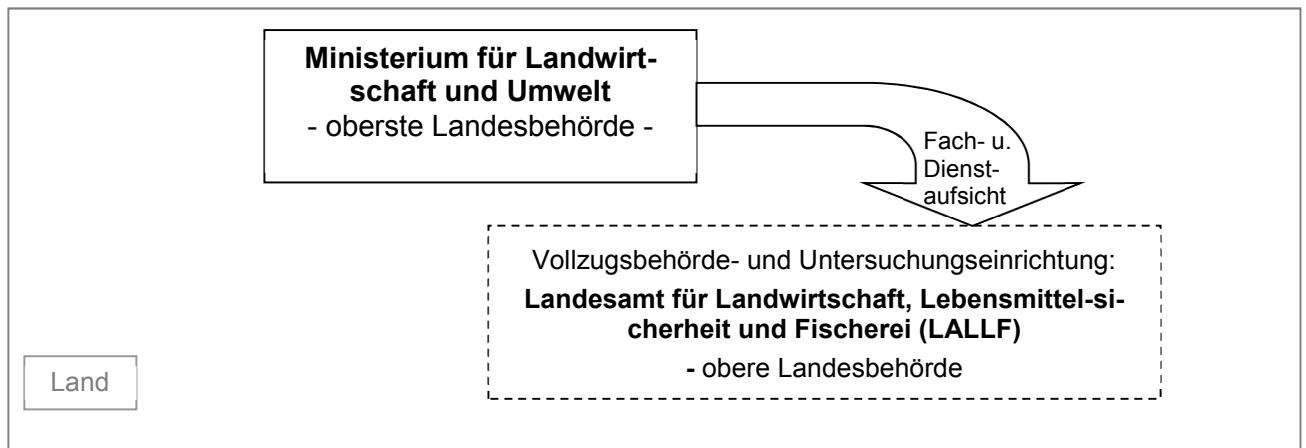
Fachbereich	Tierschutz	Tier-gesund-heit/Tierkenn-zeichnung	Futtermittel-sicherheit	Tier-arzneimittel	Lebensmittel-sicherheit
Ministe-rium	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM), Abt. 5 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Fischerei				
Referat	500	520, 530, 540	540	540-1	550
Unter-su-chungs-einrich-tung	LALLF, Abt. 6, Dez. 600 TSchD	LALLF, Abt. 2 und Dez. 600 TSBD	LALLF, Dezernate 300, 350, 360, 520, 610 FMÜ (LUFA)	LALLF, Abt. 6, Dez. 600 TAMÜ	LALLF, Abt 3, 5 und 6 Dez. 600 / LHD
Kontroll-behörde	VLÄ	VLÄ/STÄLU	LALLF	LALLF	VLÄ

Zuständigkeiten für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierkennzeichnung, Tierschutz:



Einzelkontrollplan M-V

Zuständigkeiten für die Bereiche Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung:



Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF)

Das LALLF ist eine obere Landesbehörde und dem Geschäftsbereich des LM nachgeordnet.

Das LALLF ist zuständig für Laboruntersuchungen von Lebensmitteln, Futtermitteln, Tieren, veterinärmedizinischen Materialien, Bedarfsgegenständen und Kosmetika. Außerdem ist es für die Überwachung von Tierarzneimitteln (Ausnahme Hersteller und Großhandel), Futtermitteln sowie für die Bewertung und Sanktionierung festgestellter Verstöße in diesen Rechtsbereichen verantwortlich.

Die Sachverständigen, die im LALLF tätig sind, geben den für den Vollzug der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen VLÄ fachliche Unterstützung und werden auf Anforderung der VLÄ an Inspektionen in Betrieben beteiligt.

Das als Anlage beigefügte Organigramm stellt die Regelung der Zuständigkeiten und Koordination der Aufgabenwahrnehmung innerhalb des LALLF dar.

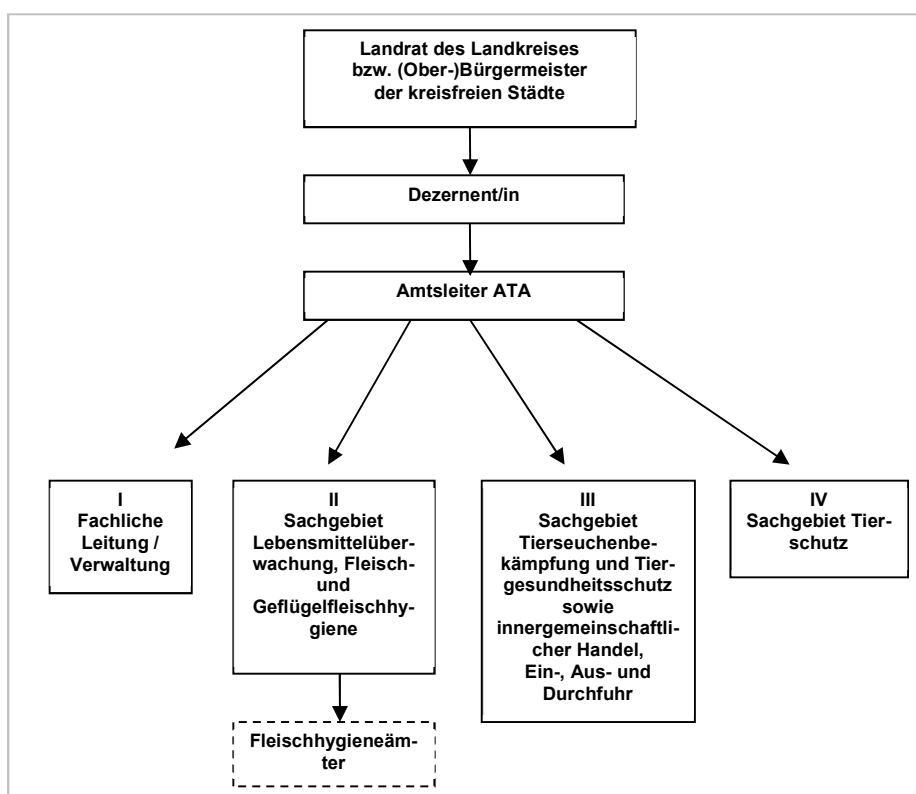
Einzelkontrollplan M-V

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ)

Den insgesamt sieben Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÄ) obliegt die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierkennzeichnung und Tierschutz. Sie sind zuständig für die Planung und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen, die Entnahme von Proben und die Durchsetzung der jeweiligen Rechtsvorschriften in den Kontrollobjekten einschließlich der Bewertung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen.

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreissitz	Einwohner 2016	Fläche km ²
Rostock	-	206.556	181
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg	261.733	5.470
Landkreis Rostock	Güstrow	211.878	3.423
Landkreis Ludwigslust-Parchim und Stadt Schwerin	Parchim -	218.362 98285	4.750 131
Landkreis Nordwestmecklenburg	Wismar	155.424	2.119
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stralsund	223.470	3.207
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Greifswald	237.697	3.930

Die folgende Übersicht zeigt die Organisationsstruktur eines VLA:



Einzelkontrollplan M-V

2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

In den Bereichen Lebensmittel-, Futtermittel-, Tiergesundheits-, Tierschutz- und Tierarzneimittelüberwachung sowie Pflanzengesundheitskontrollen sind in Mecklenburg-Vorpommern keine Aufgaben auf Kontrollstellen übertragen worden.

2.3 Nationale Referenzlabors / Laboratorien

Auf Punkt 2.2 des Rahmenplanes in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Amtliche Laboratorien für die Lebensmitteluntersuchung, die Futtermitteluntersuchung, die Tiergesundheit und den Tierschutz sind das LALLF mit den Abteilungen:

Abteilung 2: Tierseuchendiagnostik

Abteilung 3: Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchung

Abteilung 5: Schadstoff- und Rückstandsanalytik

sowie die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig-Holstein GmbH (LUFA).

Das LALLF führt die amtlichen Untersuchungen in allen Fachbereichen durch. Die LUFA ist mit den Dioxinuntersuchungen im Lebens- und Futtermittelbereich beauftragt.

In einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und den Hansestädten Bremen und Hamburg wurde die Zusammenarbeit im Untersuchungsbereich festgelegt (weiteres siehe 3.3.).

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind nach der EN ISO/IEC 17025 akkreditiert (Akkreditierung Laborbereich LALLF 20.04.1999 mit Reakkreditierungen am 10.03.2004; 10.03.2009; 27.11.2015, 27.03.2019).

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden (Artikel 42 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

3.1 Personalressourcen (Art. 4 Abs. 1 und 2 c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

In allen genannten Dienststellen liegen Stellenpläne vor, aus denen die Besetzung, die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

LM Abteilung 5: Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Fischerei	
Verbraucherschutz	<ul style="list-style-type: none">○ 9 Tierärzte,○ 4 Diplomagraringenieure,○ 4 Diplomfischereingenieure○ 2 Juristen○ 1 Lebensmittelchemikerin und○ 19 Sachbearbeiter (Dipl.-Veterinäringenieure FH, Dipl.-Hygieneingenieur FH, Ingenieure für Binnenfischerei, Dipl.-Verwaltungswirte FH, Verwaltungsfachangestellte, Wirtschaftsjurist; Dipl.-Agraringenieurin)
Lebensmittel	
Futtermittel	
Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierärztliches Berufsrecht	
Tierschutz	
innergemeinschaftlicher Handel, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Tierkennzeichnung	
Fischerei, Fischwirtschaft	

Einzelkontrollplan M-V

LALLF: Überwachungs- und Untersuchungsbereich	
Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit, Tierschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ 20 Tierärzte ○ 17,625 Lebensmittelchemiker/Chemiker ○ 3 sonstige Naturwissenschaftler ○ 107 Stellen im technischen bzw. Laborpersonal ○ 1 Stellen für Verwaltungspersonal
Futtermittelüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> ○ 5 Futtermittelkontrolleure
Tierarzneimittelüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> ○ 3,75 Tierarztstellen ○ 1 Sachbearbeiter

VLÄ: Überwachungsbereich	
Amtsleitung	<ul style="list-style-type: none"> ○ 6,3 Stellen
Amtliche Lebensmittelüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> ○ 25 Stellen für Tierärzte ○ 74,15 Stellen für Lebensmittelkontrolleure (LMK - darunter auch Dipl.-Veterinäringenieure FH, Dipl.-Hygieneingenieure FH, Hygieneinspektoren) ○ 15 Stellen für Sachbearbeiter & 1,25 für weitere Mitarbeiter.
Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Rot- und Weißfleischbereich	<ul style="list-style-type: none"> ○ 6 Tierärzte ○ 35,5 amtliche Fachassistenten ○ Außerdem sind 137 Tierärzte mit amtlichen Aufgaben der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragt.
Tiergesundheit/ Tierseuchenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ○ 20,5 Stellen für Tierärzte ○ 18 Stellen für Sachbearbeiter & 0,75 für weiteren Mitarbeiter
Tierschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ 13,75 Stellen für Tierärzte ○ 8,75 Sachbearbeiter

Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden, sind:

- der **Milchkontroll- und Rinderzuchtverband (MRV)** für Untersuchungen gem. Milchgüterverordnung und
- die **MQD Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH** als HIT- Regionalstelle für die Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegendatenbank, für die Zuteilung der Ohrmarken sowie der Stammdatenblätter für Rinder; für die Zuteilung der Ohrmarken sowie Bereitstellung der Begleitpapiere für Schweine sowie für Schafe und Ziegen sowie
- der **Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VPZ/MV)** als beauftragte Stelle für die Equidendatenbank sowie für die Vergabe von Transpondern und Equidenpässen.

Einzelkontrollplan M-V

3.2 Kontrollsysteme

(Art. 42a der VO (EG) Nr. 882/2004)

3.2.1 Bereichsübergreifende Systeme und Programme

Strategische Ziele in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 2017 – 2021 in Bezug auf die strategischen Ziele unter Ziffer 1

Strategische Landesziele: QM	Zeitraum	entspricht Ziel:
Weiterentwicklung des QM-Systems M-V bei allen zuständigen Behörden im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004	2017 - 2021	I
verstärkte Öffentlichkeitsarbeit: Untersuchungs- und Überwachungsberichte	jährlich	
Weiterführung und Aktualisierung einer internetbasierten Informationsplattform	fortlaufend	

Das Qualitätsmanagementsystem gesundheitlicher Verbraucherschutz M-V

Das QM-System ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit in den zuständigen Behörden eingeführt und umfasst die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel, die Ein-, Aus- und Durchführung, Gentechnik, Ökologischer Landbau und Pflanzenschutz (im Aufbau). Beteiligt sind das LM mit der Abteilung 5 und Abteilung 3, das LALLF mit Ausnahme des Laborbereiches und alle VLÄ. Die Einführung ist abgeschlossen, jetzt liegt der Schwerpunkt auf der ständigen Aktualisierung, Anpassung und Ergänzung weiterer Fachgebiete.

Mit der Einführung und für den laufenden Betrieb des QM-Systems wurden die erforderlichen Gremien, die Auditoren und die Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) in den beteiligten Behörden sowie für das gesamte QM-System aus den Beteiligten des QM-Systems berufen.

Der Steuerungskreis setzt sich aus dem LM, dem LALLF, den VLÄ sowie Vertretern der berufsständischen Vertretungen zusammen.

Die im Steuerungskreis, mit den QMB bzw. in den fachlich ausgerichteten Q-Zirkeln erarbeiteten Dokumente werden durch den Steuerungskreis freigegeben und anschließend im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) veröffentlicht. Über dieses Bundesportal werden u. a. die QM-betreffenden Informationen mit allen am QM-System Beteiligten kommuniziert. Das sichert die einheitliche Umsetzung der jeweiligen Rechtsvorschriften. Die Dokumente sind verbindlich für die jeweils zuständigen Behörden. Die Anwendung der Dokumente und das gesamte QM-System werden regelmäßigen Audits unterzogen. Die Anwendbarkeit der Dokumente und das Funktionieren des QM-Systems werden durch eine unabhängige Überprüfung sichergestellt.

3.2.2 System zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit

Die VLÄ der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Organisation und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen, für die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und für die Probenahme.

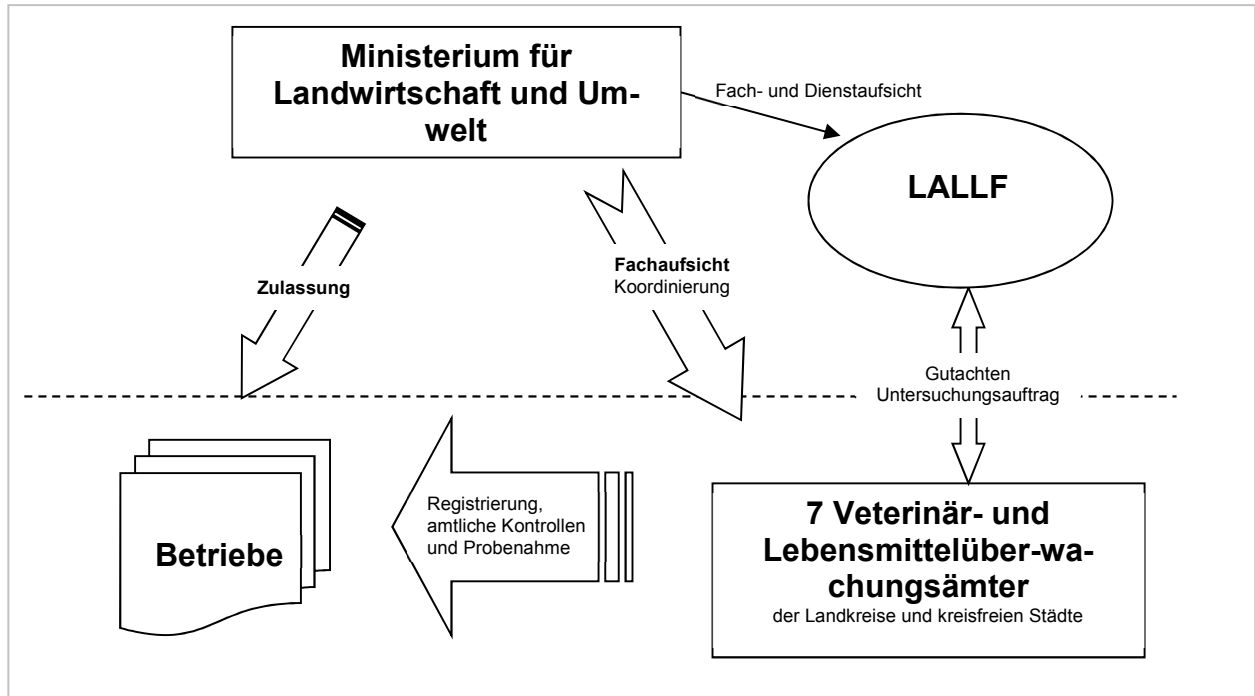
Soweit Lebensmittelunternehmen nach bestimmten Rechtsvorschriften zugelassen werden müssen, obliegt die Zulassung dieser Betriebe dem LM.

Das LALLF ist amtliches Laboratorium für die Lebensmitteluntersuchungen. Der Lebensmittelhygienische Dienst (LHD) wirkt koordinierend für den Bereich der Probenplanung, organisiert Teamkontrollen und übernimmt beratende Funktionen bei Überwachungsfragen. Die technischen Sachverständigen des LALLF führen entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe h der VO (EG) Nr. 882/2004 erforderliche Messungen und Begutachtungen durch.

Einzelkontrollplan M-V

Kontrollmethoden und Techniken:

Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen von Betriebsprüfungen, Buchprüfungen sowie anhand von risiko- bzw. verdachtsorientierten Probenahmen und Analysen der Proben kontrolliert. Diese amtlichen Kontrollen erfolgen bei Lebensmittelunternehmen auf jeder Stufe der Produktion einschließlich Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs risikoorientiert, regelmäßig, unangemeldet, stichprobenartig unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungen, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie Erkenntnissen aus Verifizierungen.



Strategische Ziele, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

strategische Landesziele: Lebensmittelsicherheit	Zeitraum	entspricht Ziel:
Anpassung des Landesrechts an aktuelle nationale und gemeinschaftsrechtliche Normen	ständig	II
Umsetzung des Konzeptes zur risikoorientierten Betriebskontrolle	jährlich	II
Verstärkte Durchführung von Teamkontrollen unter Federführung der VLÄ	jährlich	II
Anpassung und Überprüfung der Standardsoftware BALVI iP	jährlich	II
Anpassung und Überprüfung des Datenbanksystems BALVI iP einschl. Balvi mobil	jährlich	II
Reduktion der Anzahl der Campylobacter spp. assoziierten Erkrankungen durch Geflügelfleisch beim Menschen in Deutschland innerhalb von 10 Jahren von 60.000 um 50 % auf 30.000 Erkrankte	2017-2027	III
Reduktion des Eintrags von Salmonellen über Schweinefleisch in die Lebensmittelkette zur Vermeidung von Salmonellose-Erkrankungen beim Menschen	2017-2021	III
Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte	2017-2021	II

Einzelkontrollplan M-V

Die Kontrollprioritäten werden jährlich entsprechend nachstehender Grundlagen festgelegt:

- Durchführung von Betriebskontrollen und Buchprüfungen:
Die Jahresplanung für die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt durch die VLÄ auf der Grundlage der Risikobewertung nach den Vorgaben der AVV RÜb (§ 6 i. V. m. Anlage 1).
- Probenahme:
Die Planung der Probenahmen und Untersuchungen erfolgt unter Leitung des LHD durch das LALLF nach den jährlich aktuellen „Prinzipien der Planprobenplanung in M-V“ in Abstimmung mit den VLÄ und dem LM. Dabei werden auch Erkenntnisse aus den Jahresberichten, dem europäischen Schnellwarnsystem, Risikobewertungen des BfR und der EFSA sowie sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen und aktuelle Themen verwendet. Auch berücksichtigt werden risikoorientiert die koordinierten Überwachungsprogramme der EU, die mit dem Bund abgestimmten Überwachungsprogramme (BÜp, Monitoring, G@ZIELT). Der Jahresplan wird in Form von Quartalsplänen umgesetzt, die detaillierte Vorgaben für die Landkreise und kreisfreien Städte, aufgeschlüsselt nach Warengruppen und ggf. nach Untersuchungszielen enthalten.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Mit dem Erlass über Dokumentations-, Informations- und Berichtspflichten auf dem Gebiet der Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung sowie der Tiergesundheit und des Tierschutzes in M-V⁵ sind die VLÄ gehalten, die Überwachungsobjekte, die durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Mängel und deren Abstellung in das elektronische Dokumentations- und Informationssystem (BALVI iP) einzustellen.

Das LALLF nutzt das eigene Informationsmanagementsystem „lisa.lims“. Eine Schnittstelle „lisa.lims“ - Fachbereich Lebensmittelüberwachung in BALVI iP wurde eingerichtet.

Anhand jährlicher Überwachungsberichte wird die Durchführung der Überwachung im Vergleich zum Vorjahr ausgewertet⁶.

Für Betriebe, die einer Zulassung bedürfen, um am innergemeinschaftlichen Handel teilzunehmen, haben die Überwachungsbehörden in der Regel vierteljährliche Kontrollberichte der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen, mit denen die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen belegt wird.

Die Überprüfung der Probenahme und Probenauswertungen erfolgen anlässlich der vom LALLF organisierten Dienstberatungen.

Vorgaben für die Überwachungstätigkeit sind im QM-System integriert und werden regelmäßig im Rahmen des QM-Systems aktualisiert und der Auditierung unterzogen.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen wird durch die Aufgabenbündelung für den Gesamtbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im LM, die Verknüpfung der Vollzugsbehörden mit den Fachdiensten und der Untersuchungseinrichtung des LALLF durch engen Informationsaustausch insbesondere durch BALVI iP und FIS-VL sichergestellt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

⁵ Informationserlass Lebensmittel-, Futtermittelüberwachung und Veterinärwesen M-V künftig: Info-Erlass) vom 05.12.2006; GVOBl. M-V S.898

⁶ Siehe Überwachungsbericht des LM MV unter www.lm.mv-regierung.de

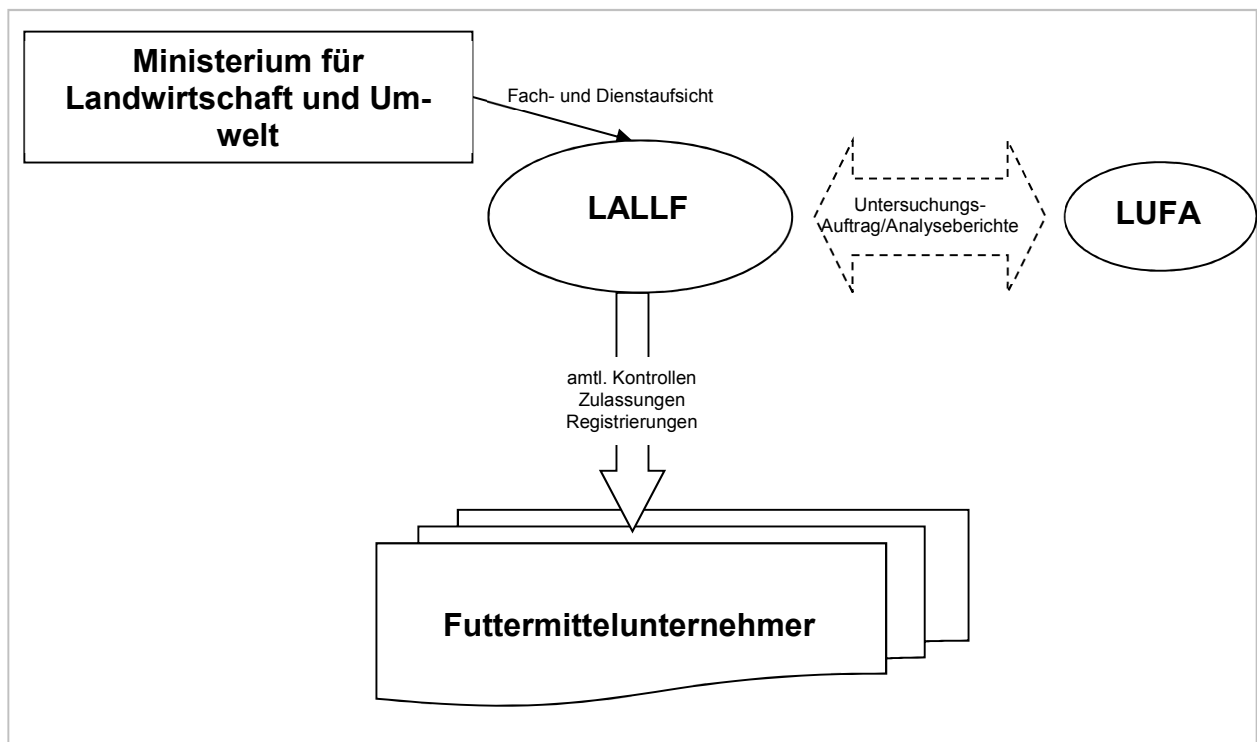
Einzelkontrollplan M-V

3.2.3 System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit

Das LALLF (Dezernat 610) ist die zuständige Behörde für die amtliche Futtermittelüberwachung einschließlich der Laboruntersuchungen der Futtermittelproben (Dezernate 300, 350, 360, 520). Neben dem LALLF führt die LUFA die Dioxinuntersuchungen von amtlichen Futtermittelproben durch.

Kontrollmethoden und Techniken:

Die amtliche Futtermittelüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen entsprechend den Vorgaben der Artikel 10 und 11 der VO (EG) Nr. 882/2004 sowie gemäß den Vorschriften des LFGB wahr. Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen von Inspektionen (Betriebsprüfungen) sowie anhand von Warenuntersuchungen (Probenahmen) und Analysen kontrolliert. Diese amtlichen Kontrollen erfolgen risikoorientiert, regelmäßig, unangemeldet, stichprobenartig unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungen, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie Erkenntnissen aus Verifizierungen. Auf Ziffer 6.6 wird verwiesen.



Die Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie die risikoorientierte Probenahme wird nach dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ durchgeführt.

Die Probenahme- und Analyseverfahren genügen den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder international oder national anerkannten Regeln oder Protokollen oder anderen für den Zweck geeigneten Verfahren (z. B. der Futtermittel-Probenahme- und –Analyseverordnung – VO (EG) Nr. 152/2009, Kaskadenregelung gemäß Artikel 11 der VO (EG) Nr. 882/2004).

Das Probenahmeverfahren für Futtermittel zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht orientiert sich auch an dem Arbeitspapier „Probenahme von Futtermitteln zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht“ des Arbeitskreises PCR-Analytik der Fachgruppe Futtermittel des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA). Die Überwachung des Herstellens, Behandelns, Verwendens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit GVO erfolgt auf der Grundlage des "Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln" der LAV-Arbeitsgruppe Futtermittel (AFU).

Strategische Ziele, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Einzelkontrollplan M-V

strategische Landesziele: Futtermittelsicherheit	Zeitraum	entspricht Ziel:
Weiterentwicklung des QMS im Bereich Futtermittel	fortlaufend	I
Ausbau und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Kontrollbereich Futtermittel und den weiteren Kontrollbereichen, u.a. im Rahmen der Entwicklung interdisziplinärer Kontrollteams	fortlaufend	II
Entwicklung von risikoorientierten Konzepten im Rahmen von landestypischen Schwerpunkten und Weiterentwicklung des Zoonosemonitoring Futtermittel im Rahmen der AVV Lebensmittelkette	jährlich	III, IV
Konsequente Durchführung des Kontrollprogramms Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021	jährlich	II, IV
Umsetzung des IT-gestützten Konzeptes zur risikoorientierten Auswahl der Betriebe für die Kontrolle und Weiterentwicklung von Statistiken und Auswertungen unter Nutzung des Arbeitsprogrammes BALVI und zur Umsetzung der AVV Data	fortlaufend 2017	IV

Kriterien, die für das „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ besonders herangezogen werden:

- Auswertung der RASFF-Meldungen, der Jahresberichte über die amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln und der Stuserhebungen,
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertungen von BfR, EFSA und sonstige wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Mit Hilfe der systematischen Auswertungen der genannten Kriterien werden Risikofaktoren definiert und planmäßige amtliche Kontrollen und Messungen, wie Kontrollfrequenzen für Betriebe, Probenverteilung innerhalb des Landes, futtermittelspezifische Analysenvorgaben abgeleitet.

Das LALLF führt bei jeder Überprüfung die Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe durch, aufgrund dieser die nächsten Inspektionen geplant und durchgeführt werden. Die Anwendung der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe ist für alle Bundesländer nach dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ verpflichtend. Die Verfahrensbeschreibung der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe findet sich im „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die umfassenden Berichts- und Dokumentationspflichten zur Futtermittelüberwachung erfolgen mit dem Arbeitsprogramm BALVI iP.

Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist in Verfahrensanweisungen, Erlassen etc. vorgegeben und wird durch Audits sowie fachaufsichtlich durch das LM überprüft.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen wird durch die Aufgabenbündelung für den Gesamtbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im LM, die Verknüpfung der Vollzugsbehörden mit den Fachdiensten und der Untersuchungseinrichtung des LALLF durch engen Informationsaustausch insbesondere durch Datenbanksysteme (BALVI iP und FIS-VL) sichergestellt.

Einzelkontrollplan M-V

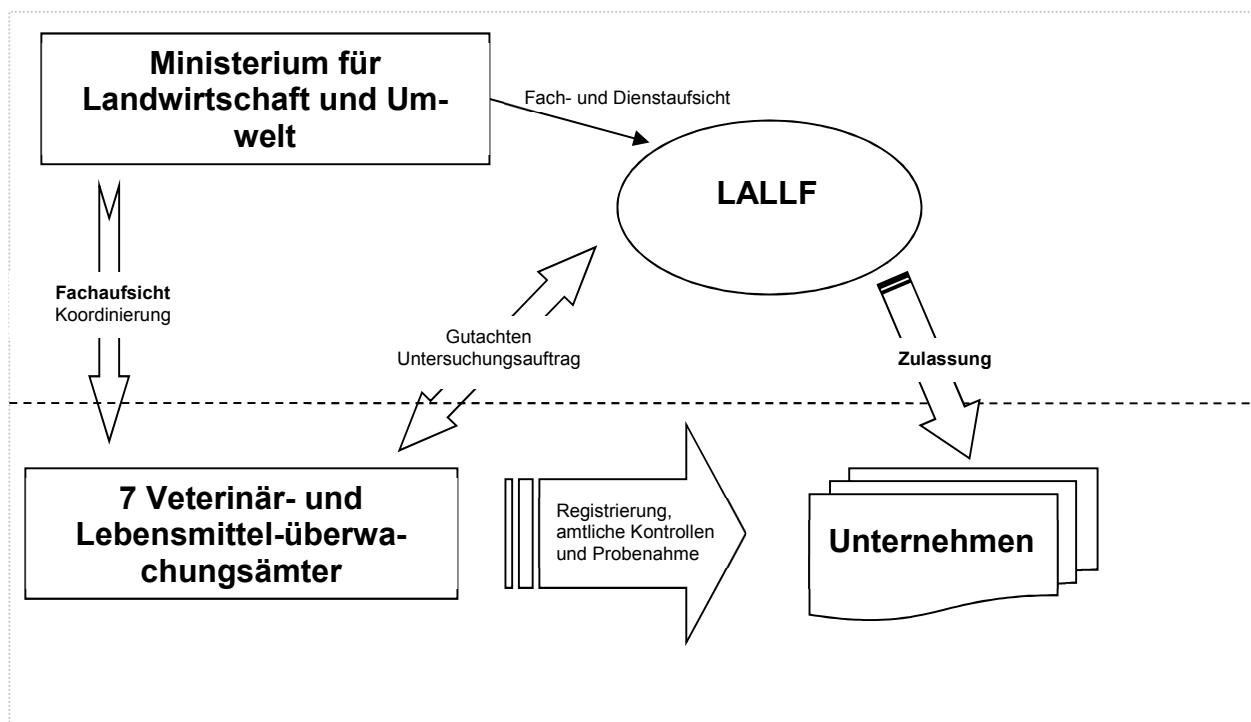
Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Die EU-Überwachungspläne und Programme werden bei der Aufstellung des „Kontrollprogramms Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ berücksichtigt (siehe 3.2 Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017-2021).

3.2.4 System zur Kontrolle der Tiergesundheit

Die VLÄ der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Organisation und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen sowie für die Probenahme und die amtliche Feststellung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit.

Die Zulassung von Einrichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 obliegt dem LALLF. Das LALLF ist für alle amtlichen Untersuchungen im Rahmen der Tiergesundheitsüberwachung zuständig. Der Tierseuchenbekämpfungsdienst (TSBD) des LALLF koordiniert und organisiert Bekämpfungsprogramme sowie Monitoringprogramme zur Beurteilung der Tiergesundheitslage und zur Früherkennung von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten. Die maschinentechnischen Sachverständigen des LALLF führen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 die erforderlichen Messungen und Begutachtungen der Erhitzungseinrichtungen durch.



Kontrollmethoden und Techniken:

Die Einhaltung der Vorschriften des Tierseuchenrechts und des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrechts wird im Rahmen von Betriebsprüfungen, Buchprüfungen sowie anhand von risiko- bzw. verdachtsorientierten Probenahmen und Analysen der Proben kontrolliert. Diese Kontrollen erfolgen in den Tierhaltungen, auf allen Ebenen der Beseitigung und Verwertung tierischer Nebenprodukte sowie in den vom Tiergesundheitsbereich berührten Wirtschaftsunternehmen. Sie werden risikoorientiert, regelmäßig, unangemeldet, stichprobenartig unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungen, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie Erkenntnissen aus Verifizierungen durchgeführt.

Strategische Ziele, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Einzelkontrollplan M-V

strategische Landesziele: Tiergesundheit	Zeitraum	entspricht Ziel:
siehe Tierseuchenbekämpfung		

Für die amtliche Tiergesundheitsüberwachung werden Risikobewertungen durchgeführt und Überwachungsschwerpunkte festgelegt.

Die Kontrollprioritäten werden nach den rechtsverbindlich vorgegebenen Betriebskontrollen und Probenahmen, der aktuellen Tierseuchelage und den laufenden Bekämpfungsprogrammen ausgerichtet. Besondere Schwerpunkte sind:

- die Kontrolle der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in den Nutztierhaltungen,
- die Früherkennung von anzeigepflichtigen Tierseuchen,
- die Senkung der Salmonellenprävalenz in Geflügel- und Schweinehaltungen,
- die risikoorientierte Überwachung der Wildvögel und des Hausgeflügels zur Beobachtung der epidemiologischen Situation und des Verhaltens des Erregers der hoch- bzw. niedrigpathogenen aviären Influenza in der Wildvogelpopulation sowie zur Verhinderung der Einschleppung des hochpathogenen Influenza-A-Virus in Hausgeflügelbestände
- die Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freie Region“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG und die Weiterführung der BVD-Sanierung.
- die risikoorientierte Überwachung der Wildschweine und der Hausschweine auf ASP und KSP zur Beobachtung der epidemiologischen Situation und Früherkennung.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Zuständigkeiten, Mitwirkungspflichten sowie die Fachaufsicht hinsichtlich der Aufsicht und Verifizierung der Planung der Kontrollen einschließlich der Berichtsregelungen ergeben sich aus den landesinternen Regelungen, wie dem Erlass des LM zur Erhebung und Übermittlung von statistischen Daten über bestimmte Tierseuchen und Tierkrankheiten und aus den rechtlichen Vorschriften des Bundes und der EU.

Nach dem Informationserlass Lebensmittel-, Futtermittelüberwachung und Veterinärwesen M-V sind die VLÄ verpflichtet, die Überwachungsobjekte, die durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Mängel sowie die ergriffenen Maßnahmen in das elektronische Dokumentationssystem (BALVI iP) einzustellen.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen wird durch die Aufgabenbündelung für den Gesamtbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im LM, die Verknüpfung der Vollzugsbehörden mit den Fachdiensten und der Untersuchungseinrichtung des LALLF durch engen Informationsaustausch insbesondere durch Datenbanksysteme (TSN, HIT, BALVI iP und FIS-VL) sichergestellt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Die Umsetzung der von der EU genehmigten Programme der Bundesrepublik Deutschland zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen erfolgt in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

3.2.5 System zur Kontrolle der Tierseuchenbekämpfung (im Seuchenfall)

Die VLÄ der Landkreise und kreisfreien Städte sind für die amtliche Feststellung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit sowie für die Bekämpfung der Tierseuchen zuständig. Sie werden in bestimmten Aufgaben von den Gemeinden unterstützt. Die Untersuchung der amtlichen Proben erfolgt im LALLF. Zur Bestätigung eines Primärausbruches erfolgt die Weiterleitung des Probenmaterials an das für die jeweilige Tierseuche zuständige nationale

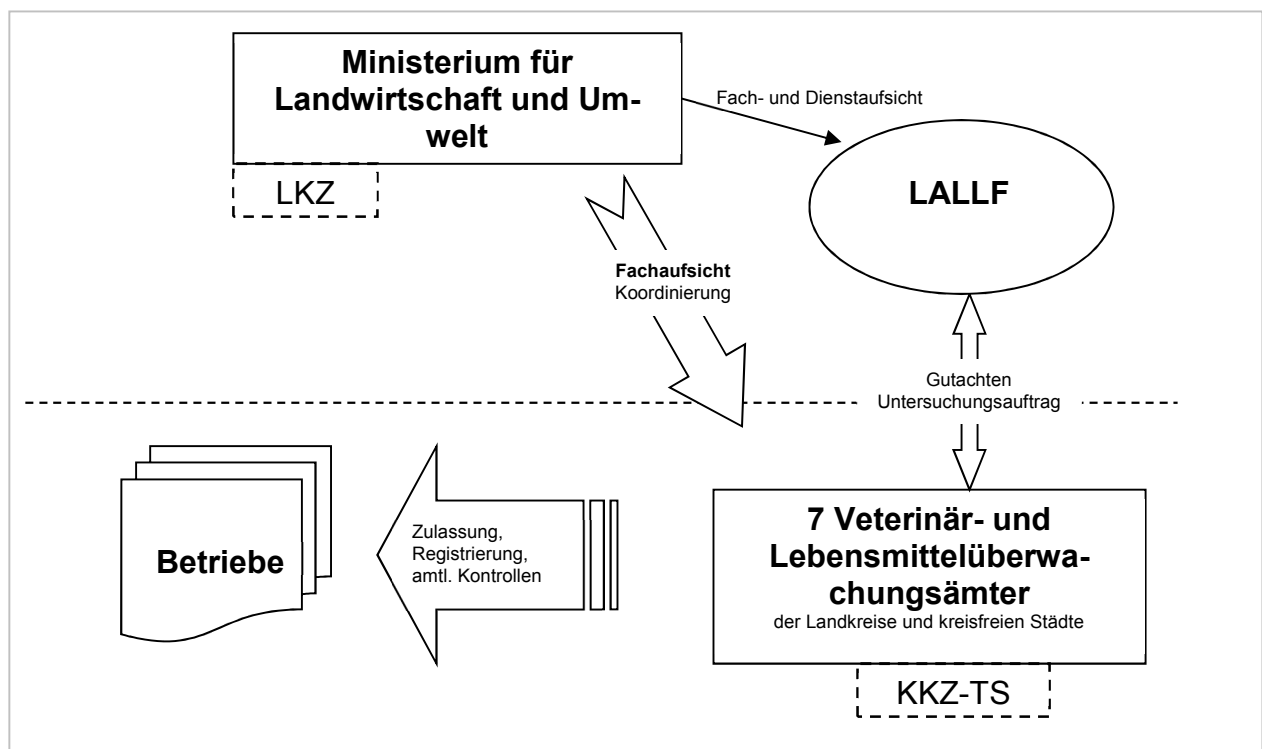
Einzelkontrollplan M-V

Referenzlabor. Der TSBD unterstützt im Tierseuchenfall die epidemiologischen Ermittlungen und arbeitet nach Aktivierung des Landeskrisenzentrums (LKZ) in diesem mit.

Im QMS-Dokument MPA Krisenmanagement sind die Zuständigkeiten, die Abläufe sowie die Melde- und Berichtspflichten bei Verdacht bzw. Ausbruch bestimmter Tierseuchen festgelegt. Die Aktivierung des LKZ und der Kreiskrisenzentren Tierseuchen (KKZ-TS) erfolgt ebenfalls nach den Vorgaben des oben genannten Dokumentes.

Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche steht den Ländern zur Unterstützung der KKZ-TS ein mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ) zur Verfügung. Die Modalitäten der Anforderung des MBZ wurden in einer Vereinbarung der Länder vom 19.01.2006 festgelegt.

Das KKZ-TS leitet und koordiniert im Zuständigkeitsbereich des Landkreises/der kreisfreien Stadt die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen. Das LKZ leitet und koordiniert die Maßnahmen auf Landesebene, ist Kontaktstelle für andere Landes- und Bundesbehörden und Berichterstatter gegenüber dem Bund.



Kontrollmethoden und Technik

In der MPA Krisenmanagement sind die Aufgaben, Informationswege, Meldungen sowie die Struktur der Krisenzentren vorgegeben. Im Seuchenfall erfolgt die Kontrolle über die Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen durch mehrmalige tägliche Meldungen und Berichterstattungen.

In seuchenfreien Zeiten werden regelmäßig Kontrollen der KKZ-TS vorgenommen und Tierseuchenübungen durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit der Krisenzentren zu prüfen sowie Melde- und Maßnahmen zu üben.

Für bestimmte Tierseuchen (z.B. AI, ASP, KSP, MKS) sind zusätzlich Informationen, Vordrucke und Handlungsanweisungen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch des Bundes und der Länder (TSBH) vorgegeben.

Strategische Ziele, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Einzelkontrollplan M-V

strategische Landesziele: Tierseuchenbekämpfung, -prophylaxe	Zeitraum	entspricht Ziel:
landesspezifische Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen beim Auftreten von Tierseuchen unter Berücksichtigung Bundes- und EU-rechtlicher Vorgaben	je nach Seuchensituation	V
Weiterentwicklung von QMS im Bereich TSB	fortlaufend	I
Einstellung von BHV1- und BVD-Befunden in die HIT-Datenbank	fortlaufend	V
Aufrechterhaltung des Status BHV1-frei	fortlaufend	V
Sanierung der Rinderbestände-BVD	fortlaufend	V
Anpassung des Landesrechts an die aktuellen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestimmungen -ZuständigkeitsVO Tierische Nebenprodukte	2021	V

Nach den Vorgaben der MPA Tierseuchenübungen werden neben den Stabsübungen auf allen Ebenen der Behörden auch praktische Übungen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen durchgeführt. Die Übungen werden ausgewertet und erkannte Mängel bei Folgeübungen berücksichtigt.

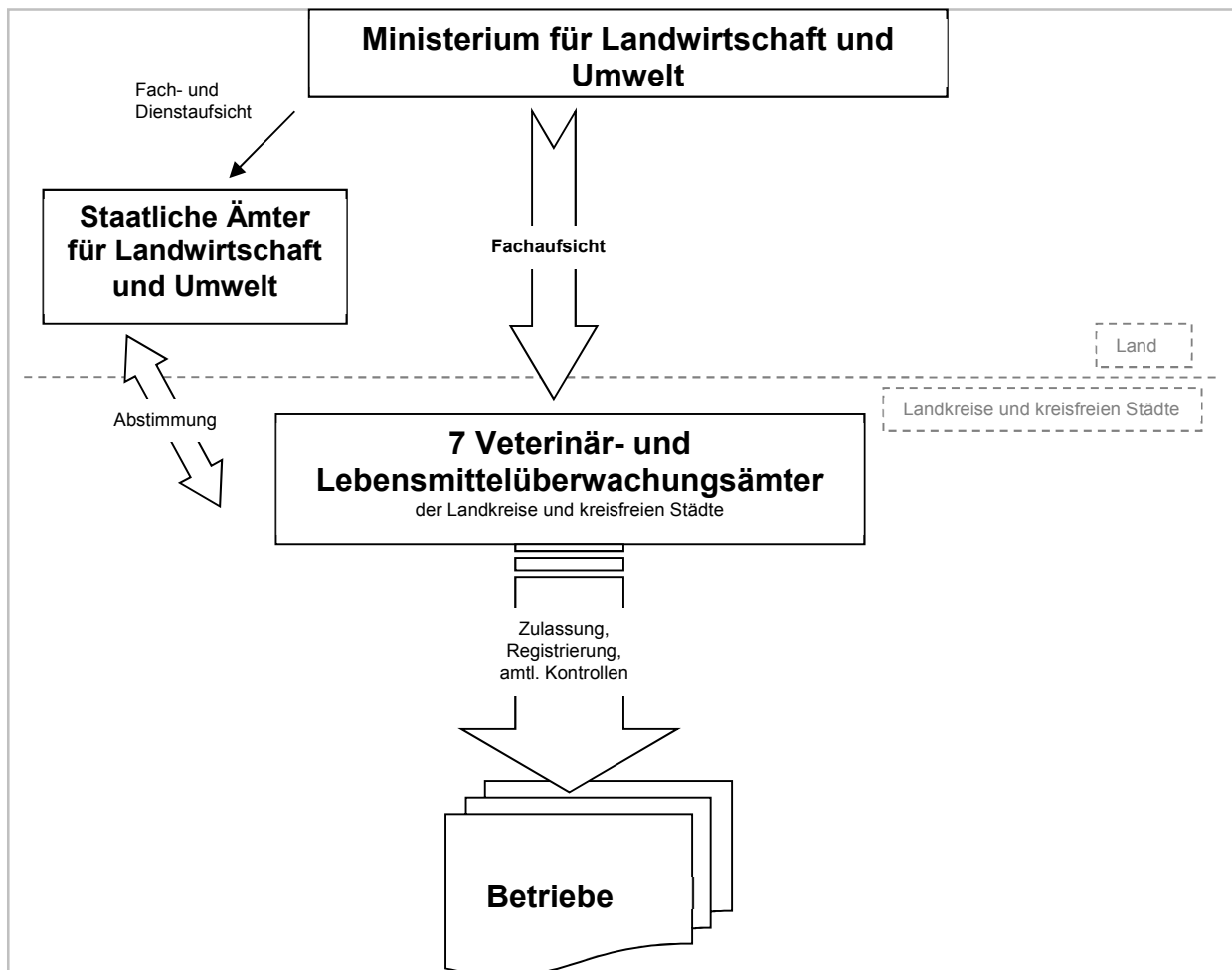
Einzelkontrollplan M-V

3.2.6 System zur Kontrolle der Tierkennzeichnung und –registrierung

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind zuständige Behörden für die Durchführung der systematischen Kontrollen in den Bereichen nach § 2 der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung – TierKZustLVO M-V vom 31.08.2011. Sie führen CC- und Fachrechtskontrollen durch.

Die VLÄ der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für die Durchführung der Anlasskontrollen nach § 3 Abs. 2 der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung – TierKZustLVO M-V vom 31.08.2011.

Die VLÄ der Landkreise und der kreisfreien Städte sind auch zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die in den §§ 1 bis 3 der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung – TierKZustLVO M-V vom 31.08.2011 genannten Vorschriften.



Kontrollmethoden und Technik:

Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird durch die Vor-Ort-Kontrollen Einfluss genommen. Diese Kontrollen erfolgen risikoorientiert, ganzjährig, in der Regel unangekündigt, falls erforderlich mit Ankündigung unter Einhaltung der Maximalfrist, stichprobenartig oder als Vollprüfung unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungen, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie Erkenntnissen aus Verifizierungen.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kontrollinhalte, die ihren Niederschlag in den jährlich aktualisierten Kontrolldokumenten finden, durchgeführt.

Einzelkontrollplan M-V

Einzelkontrollplan M-V

Systematische Prüfkriterien	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen
Kennzeichnung am Tier (OM)	x	x	x
Anzahl der Tiere mit nur 1 OM	x		x
Bestandsregister (Aktualität, Vollständigkeit, Chronologie)	x	x	x
HIT-Datenbank (Anzeige der Kennzeichnung, des Bestandes und der Bestandsveränderung bei Rindern sowie Übernahmemeldung bei Schafe/Ziegen)	x		
Verfristete Meldungen in der HIT-Datenbank	x		
Betriebsregistrierung (Verstoß gegen die Anzeigepflicht der jeweiligen Tierhaltung)	x	x	

ergänzende Prüfkriterien Fachrecht	Schweine	Schafe/Ziegen
Stichtagsmeldung	x	x
HIT-Datenbank (fristgemäße Übernahmemeldung an die HIT-Datenbank)	x	x
Begleitpapier	x	x
Betriebsregistrierung (Verstoß gegen die Anzeigepflicht der jeweiligen Tierhaltung)	x	x

Einzelkontrollplan M-V

Strategische Ziele, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

strategische Landesziele: Tierkennzeichnung	Zeitraum	entspricht Ziel:
Maßnahmen zur Absicherung der jährlichen CC- sowie Fachrechtsrisikoanalysen über die zentrale Datenbank in München für die Bereiche Rinder, Schafe/Ziegen und Schweine	jährlich	V
Umsetzung der Konzepte zu den Vor-Ort-Kontrollen Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	jährlich	V
Durchführung von fachaufsichtlichen Kontrollen und CC-Kontrollen unter Berücksichtigung Bundes- und EU-rechtlicher Vorgaben	fortlaufend	I, V
Einstellung der Kontrollberichte in die HIT/ZID-Datenbank	fortlaufend	V
Weiterentwicklung von QMS im Bereich TKZ	fortlaufend	I

Im System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind Mindestkontrollsätze festgelegt, die bei Feststellung eines erheblichen Grades von Verstößen im nachfolgenden Kontrollzeitraum zu einer Erhöhung der Mindestkontrollsätze führt. Anhand von Risikoanalysen wird jeweils festgelegt, welche Betriebe einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind.

Ziel ist es, durch die konsequente Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Tierkennzeichnung und -registrierung eine Verstoßminimierung zu erreichen, um durch eine unverzügliche, lückenlose Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs

- die Tiergesundheitsprophylaxe,
- die Tierseuchenbekämpfung und
- die Lebensmittelsicherheit zu unterstützen.

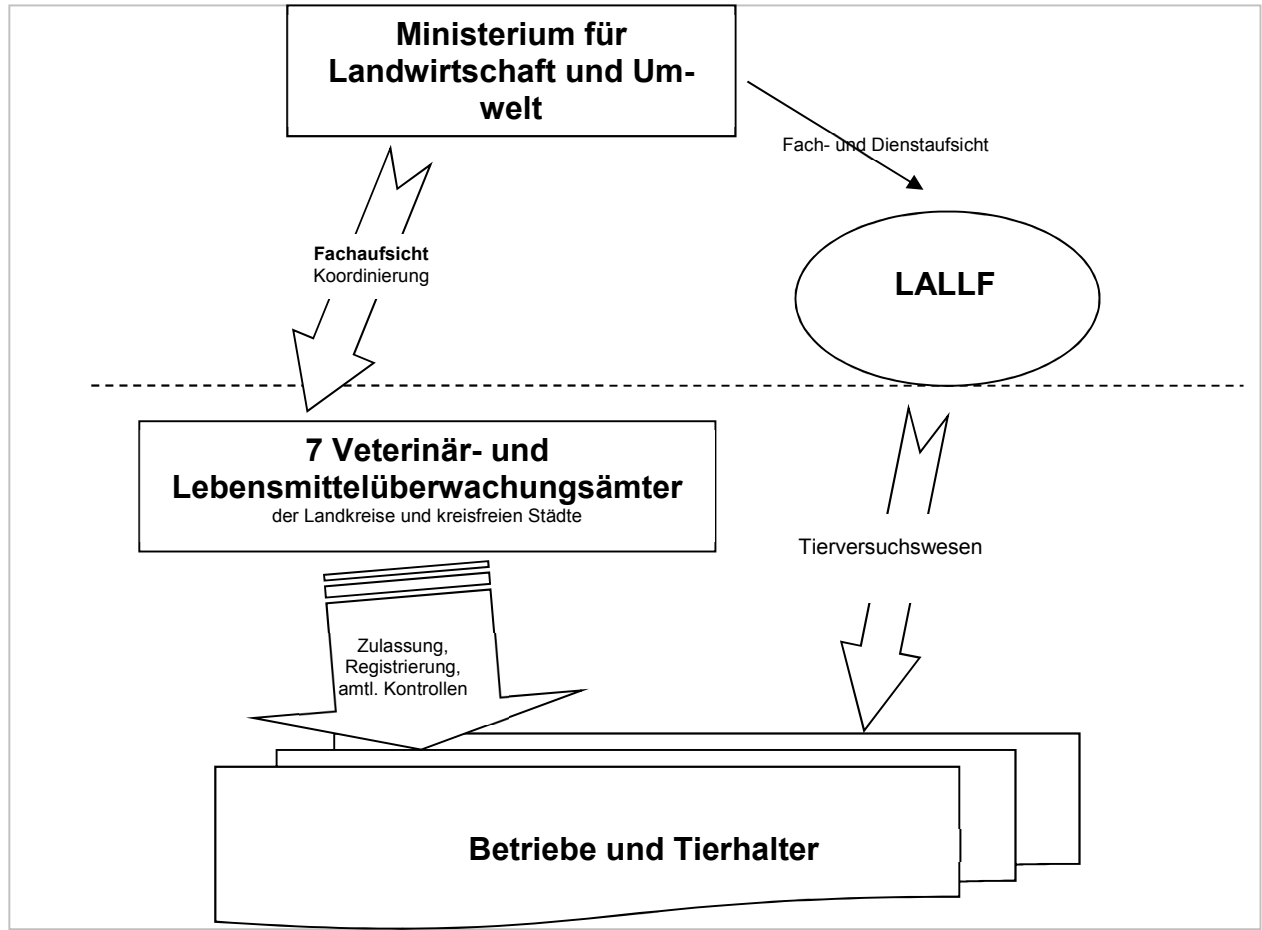
Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Überwachung der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen sowie Schafen und Ziegen wird durch die Durchführung von Internen Kontrollen anhand von Teilnahme an Vor-Ort-Kontrollen und Aktenprüfung in den Kontrollbehörden gewährleistet. Bei der Feststellung von Mängeln und von Fehlern im Kontrollsystem wird die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung (Follow Up) sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Überprüfungen an die Zahlstelle sichergestellt.

Einzelkontrollplan M-V

3.2.7 System zur Kontrolle des Tierschutzes

Die VLÄ der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz - mit Ausnahme der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Schlachten ohne Betäubung und dem Bereich des Tierversuchswesens; dieses obliegt dem LM bzw. dem LALLF. Der Tierschutzdienst im LALLF unterstützt die Fachaufsicht.



Kontrollmethoden und Techniken:

Die für die Kontrolltätigkeit erforderlichen technischen Geräte (Messgeräte, Fieberthermometer, Probenahmebesteck) sind entweder bei den Behörden direkt vorhanden oder es können Messungen durch das LALLF, wie z. B. Überprüfung von Lüftungseinrichtungen oder von CO₂-Betäubungsanlagen sowie Elektrobetäubungsanlagen angefordert werden.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems Gesundheitlicher Verbraucherschutz wurden für den Bereich Tierschutz beispielsweise folgende Qualitätsmanagementdokumente erarbeitet:

- Amtliche Kontrolle landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen;
- Kontrollhilfen für Kälber-, Legehennen-, Masthühner-, Schweine-, Pelztierhaltungen;
- Checkliste Lüftungstechnik;
- Checklisten für die Kontrolle der CO₂-Betäubung, für die Kontrolle der Bolzenschussbetäubung, für die Kontrolle der Elektrobetäubung;
- Risikoorientierter Kontrollplan für amtliche Tierschutzkontrollen.

Hierdurch soll die Einheitlichkeit bei tierschutzrechtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen gegeben sein.

Die Tiertransport- und Schlachthofkontrollen sowie die Kontrollen von Tierhaltungen werden auf der Basis von Erlassen des LM durchgeführt, dabei werden die von der LAV-Arbeitsgruppe Tierschutz erarbeiteten Handbücher herangezogen. So wurden in Weiterentwicklung des Handbu-

Einzelkontrollplan M-V

ches zur Kontrolle von Nutztierhaltungen der LAV-AG Tierschutz Checklisten für die Durchführung und Dokumentation der Kontrollen erarbeitet, die Eingang in die jeweiligen QM-Dokumente (s. o.) fanden.

Strategische Ziele, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

strategische Landesziele: Tierschutz	Zeitraum	entspricht Ziel:
Einführung, Fortführung und Weiterentwicklung des Tierschutzkonzeptes M-V	seit 2015	II, VII
Landeskodex Mecklenburg-Vorpommern zur Vermeidung der Schlachtung hochtragender Rinder	2015	II, VII
Fortführung und Weiterentwicklung des Moduls Tierschutz im Rahmen des landesweiten QM-Systems	fortlaufend	I
Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an Bundes- und EU-Recht		II
<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Einrichtungen, die der Unterbringung von Tieren dienen (Tierheim-Förderrichtlinie – TierH-RL M-V) 	2014	VII
<ul style="list-style-type: none"> - Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz frei lebender Katzen (Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung - KatzSchGELVO M-V) 	2015	II, VII
<ul style="list-style-type: none"> - Erlass zur Einsetzung eines Tierschutzbeirates 	2016	II, VII
<ul style="list-style-type: none"> - Tierschutzzuständigkeitsgesetz 	in Vorbereitung	II, V, VII
Verstärkte Durchführung von fachaufsichtlichen Kontrollen	fortlaufend	II, VII

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die unteren Verwaltungsbehörden führen bei einer repräsentativen Anzahl von Betrieben Regelkontrollen durch. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt auf der Grundlage o. g. QM-Dokumentes „Risikoorientierter Kontrollplan“ Danach sollte das Ranking der Betriebe durch risikoorientierte Bewertung und Gewichtung entsprechender Kriterien für jeden einzelnen Betrieb erfolgen.

Der größte Teil der Betriebe wird nach dieser Reihenfolge, ein geringer Teil nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden bei der Abfertigung kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zusätzlich werden im Bedarfsfall auch bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen geplant.

Der Tierschutz bei der Schlachtung wird durch regelmäßige Kontrollen der Betriebe überprüft, maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle ist vor allem die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße.

Einzelkontrollplan M-V

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Mit dem Info-Erlass sind die VLÄ und das LALLF gehalten, die Überwachungsobjekte, die durchgeführten Kontrollen, dabei festgestellte Mängel sowie einzuleitende Maßnahmen in das elektronische Dokumentationssystem (BALVI iP) einzustellen.

Die Aufsicht soll durch regelmäßige Auswertungen der Daten unterstützt werden.

Zusätzlich werden fachaufsichtliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

Der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen wird durch die Aufgabenbündelung für den Gesamtbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im LM, die Verknüpfung der Vollzugsbehörden mit den Fachdiensten und der Untersuchungseinrichtung des LALLF durch engen Informationsaustausch insbesondere durch Datenbanksysteme (BALVI iP und FIS-VL) sichergestellt. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z. B. bei der Abfertigung von Tiertransporten routinemäßig eine Verzahnung der Tierschutzkontrollen mit den Kontrollen des Tierseuchenrechts.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Bei der Aufstellung der Landespläne/Rahmenpläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.2.8 System zur Kontrolle des ökologischen Landbaus

Das Kontrollsystem des Ökologischen Landbaus ist im MNKP der Bundesrepublik in Punkt 3.3.2.5 beschrieben.

3.2.9 Pflanzengesundheit

Die oberste Pflanzenschutzbehörde ist das LM (Referat 370).

Nach § 2 der Pflanzenschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 12.02.1999 (GVOBl. M-V S.202) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Errichtung des LALLF ist dieses zuständig für Aufgaben nach § 34 PflSchG.

3.3 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten (Art. 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004)

Die länderübergreifende Zusammenarbeit in den Fachbereichen wird durch die Bund-Länder-Referentensitzungen und die entsprechenden Länderarbeitsgruppen der LAV sichergestellt.

Anlassbezogen arbeiten die Überwachungsbehörden mit anderen Stellen zusammen. Im Lebensmittelbereich und in der Tierarzneimittelüberwachung sind dieses insbesondere das Landesamt für Gesundheit und Soziales (dazu gehören auch die Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Gewerbeaufsicht-, die Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle), die Gesundheitsämter und die Bauaufsichtsbehörden.

Es besteht eine Kooperation zwischen BE, BB, HB, HH, NI, SH und M-V (NOKO seit 2004) auf der Basis von Verwaltungsabkommen zwischen den Vertragsländern. Diese Kooperation betrifft vereinbarte Schwerpunkte bei der Untersuchung bestimmter Lebensmittel einschließlich Wein, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse oder kosmetischer Mittel auf bestimmte Parameter zum gegenseitigen Nutzen. Sie dient vorrangig der Vermeidung von Defiziten bei der amtlichen Untersuchung.

Im Herbst 2012 ist M-V der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit beigetreten, nach der im Falle eines länderübergreifenden Krisengeschehens operative Aufgaben des Krisenmanagements länder- und/oder ressortübergreifend wahrgenommen werden und eine „Task Force Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ eingesetzt werden kann.

Zusätzlich wurde im Tierseuchenbereich im Jahr 2003 die Task-Force Tierseuchenbekämpfung auf Bund-Länderebene eingerichtet, deren Aufgaben in § 2 der Vereinbarung über die Einrichtung einer „Task Force Tierseuchenbekämpfung“ vom 28. Juli 2003 festgelegt sind.

Einzelkontrollplan M-V

Die Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen erfolgt anlassbezogen.

3.4 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Art. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004)

3.4.1 Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

Ausbildungsbedarf

Nach dem ÖGDG dürfen zum Leiter und zum Stellvertreter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes nur Tierärzte bestellt werden, die die Fachgebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ führen dürfen. Dieses setzt voraus, dass der Tierarzt die Prüfung zur Befähigung für den höheren Veterinärdienst abgelegt hat und mindestens zwei Jahre im Bereich Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen tätig war. Die Befähigung wird durch Ableistung des Referendariats nach der APOhVD M-V erworben. Weiterbildungsmaßnahmen anderer Länder werden als gleichwertig anerkannt.

Als fachpraktisches Kontrollpersonal in der Lebensmittelüberwachung werden nur Personen, die über einen Weiterbildungsabschluss zum LMK verfügen, eingesetzt.

Das in der Futtermittelüberwachung vor Ort eingesetzte Kontrollpersonal verfügt über die Qualifikation zum Futtermittelkontrolleur, die Planung und Organisation der Überwachung wird durch Diplomagraringenieure sichergestellt.

Das in der Tierarzneimittelüberwachung tätige Personal verfügt über die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes und in geltenden Qualitätsmanagementdokumenten beschriebenen Qualifikationen.

Die in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung eingesetzten amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten sind entsprechend den Anforderungen der VO (EG) Nr. 854/2004 qualifiziert.

Für jede Behörde ist der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalbedarf in den jeweiligen Stellenplänen aufgeführt. Bei Bedarf werden entweder bereits entsprechend qualifizierte Personen eingestellt oder die einstellende Behörde stellt die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb der für die zu besetzende Stelle erforderlichen Qualifikation sicher.

Für den Erwerb der Qualifizierung für den höheren Veterinärdienst stehen auf Landesebene zwei Referendarstellen zur Verfügung, die unabhängig vom aktuellen Bedarf genutzt werden.

Zur Ermittlung des für die Aufgabenerledigung notwendigen Personalbedarfs und der entsprechenden Qualifikationen werden derzeit landeseinheitliche Leitlinien erarbeitet.

Fortbildungs- / Schulungsbedarf:

Für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs ist das QM-Dokument MTA-03-003-00 Fortbildungspflichtigen Kontrollpersonal erarbeitet worden.

Um dem Fortbildungsbedarf genügen zu können, werden folgende Veranstaltungen angeboten:

Je Fachgebiet wird für das wissenschaftliche Kontrollpersonal der Überwachungsbehörden durch das LM jährlich in mindestens zwei, bei Bedarf in mehreren Dienstberatungen über neue Rechtsetzungsvorhaben und deren Umsetzung informiert. Zusätzlich werden landesintern jährlich einschlägige Fortbildungsveranstaltungen durch den Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst angeboten. Die Themen werden im Einvernehmen mit dem LM festgelegt.

Für das fachpraktische Kontrollpersonal in der Lebensmittelüberwachung führt das LM alle 2 Jahre Fortbildungsveranstaltungen durch. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure M-V e.V. bietet in Absprache mit dem LM jährlich Schulungen zu aktuellen und sonstigen überwachungsrelevanten Themen an. Das LALLF informiert und schult jährlich die Überwachungsbehörden zu aktuellen Themen der Lebensmitteluntersuchung einschließlich Probenahme.

Für das Kontrollpersonal in der Futtermittelüberwachung finden landesintern regelmäßig Dienstberatungen mit dem LM statt. Zudem findet jährlich die Futtermitteljahrestagung des Bundes und der Länder, an der die Kontrolleure und das LM-540 teilnehmen.

Einzelkontrollplan M-V

Für den Bereich der Verwaltung werden Fortbildungsprogramme in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow angeboten.

Neben den landesinternen Schulungen werden auch überregionale Fortbildungsveranstaltungen in den o. a. Einrichtungen, Berufsverbänden und anderen Einrichtungen, genutzt.

3.4.2 Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung

Die Dokumentation und Bewertung der Fortbildungen/Schulungen erfolgt in der MTA-03-002-00 in Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten. Im Rahmen der jährlichen Audits wird die Anwendung dieses QM-Dokumentes überprüft.

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung (Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

4.1 Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Übungen	Bereitstellung bzw. Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	LM	Ja	LM, VLÄ	FIS-VL
Futtermittelsicherheit	LM	Ja	LM, LALLF Nein	FIS-VL
Tierseuchenbekämpfung	LM	ja / MPA Krisenmanagement, TSBH einschließlich der integrierten Länderdokumente M-V zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen (MKS, KSP, AI, ASP, ND, SVD)	LM, LALLF; VLÄ regelmäßige Übungen landesintern, länderübergreifend, mitgliedstaatenübergreifend	FIS-VL, Homepage des LM
Tierschutz	LM	in Teilbereichen		
Tierarzneimittel	LM	VAW 12110104: Vorgehensweise bei Arzneimittelrisiken, Verbraucherbeschwerden und sonstigen Beanstandungen i.V.m. VAW 12111101: Risikomeldungen der Klasse I und II (RA I, RA II)	LM, LALLF	FIS-VL
Pflanzengesundheit	LM	ja	entfällt	nein

4.2 Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Auf den Rahmenplan Bund (Punkt 5.2) wird verwiesen.

Einzelkontrollplan M-V

5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörden (Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Auf das von der LAV im Mai 2006 verabschiedete Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird verwiesen. Hiernach können interne Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems Gesundheitlicher Verbraucherschutz für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Tierarzneimittel, Gentechnik, EAD, ÖL und Pflanzengesundheit in Mecklenburg-Vorpommern ist auch das Auditsystem mit konzipiert und verabschiedet worden. Dieses besteht aus Auditkonzept, Auditregeln, Auditfünfjahresplan sowie weiteren Dokumenten. Die Audits werden jährlich nach risikoorientierten Parametern durchgeführt.

Das Qualitätsmanagementsystem erfasst das Ministerium, das LALLF und die VLÄ und somit alle Behörden im Bereich des Lebensmittelsicherheit in Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Erstellung des Auditkonzepts für Mecklenburg-Vorpommern sind die Leitlinien der EU (Entscheidung 2006/677/EG) und das von der LAV verabschiedete Auditkonzept zu Grunde gelegt worden und diese werden mit den durchzuführenden Audits umgesetzt.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ist ein Auditorenteam berufen und ausgebildet worden. Der Einsatz der Auditoren erfolgt nach dem Auditjahresplan in allen beteiligten Behörden des Qualitätsmanagementsystems.

Festgestellte Abweichungen werden mit der auditierten Behörde besprochen, im vorgesehenen Bericht festgehalten und mit der Behördenleitung ausgewertet. Die Korrekturen werden unter Verantwortung der Behördenleitung bzw. des Ministeriums im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses vorgenommen und ihre Umsetzung wird in den nachfolgenden Audits kontrolliert.

Um die Funktionalität des Auditsystems und dessen Eignung zu überprüfen, werden die Auditberichte dem Steuerungskreis zugeleitet. Der Steuerungskreis überprüft und bewertet anhand der Auditberichte, des Auditjahresplans und ggf. weiterer Erkenntnisse das Auditprogramm.

Die Ergebnisse dieser Prüfung dienen der Beurteilung der Eignung des QM-Systems, der Sicherstellung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, der Wirksamkeit des QM-Systems in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Qualitätsziele sowie der kontinuierlichen Verbesserung des QM-Systems.

Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Im Übrigen werden regelmäßig vom Ministerium fachbereichsbezogene Dienstberatungen mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Die erforderlichen Erlasse werden herausgegeben und die Fachaufsicht wird wahrgenommen.

In den Kontrollbehörden finden regelmäßig Dienstbesprechungen statt.

Die für die Untersuchung von amtlichen Proben eingesetzten Laboratorien sind durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert. Sie erfüllen die Anforderungen der Internationalen Norm ISO/IEC 17025 und verfügen über ein eigenes Qualitätsmanagementsystem.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3)

6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes haben ihr Amt unparteiisch, ohne Ansehen der Person und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben (Art. 71 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573)).

Die Beamten der Behörden haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung das Wohl der Allgemeinheit zu beachten (§ 33 des Beamtenstatusgesetzes in

Einzelkontrollplan M-V

der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Im Rahmen des QM-Systems sind die erforderlichen Festlegungen getroffen worden. Diese sind sowohl allgemeiner Natur (Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Grundsätze für die Kontrollen, personelle Anforderungen an die Qualifikation und Ausrüstung des Kontrollpersonals, usw.) als auch fachlicher Natur (spezielle fachliche Anforderungen).

6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten (Art. 4 Abs. 2b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Der Beamte muss die Übernahme jeder Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigen. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (§ 40 des Beamtenstatusgesetzes). Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, hat der Dienstvorgesetzte ihre Übernahme ganz oder teilweise zu verbieten (§ 73 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V 2009, S. 687), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 193) geändert worden ist.

Zur Vermeidung von Korruption hat die Landesregierung einen Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns erlassen. Der Erlass des Innenministeriums vom 09.11.2001 (AmtsBl. M-V S. 1204) verbietet die Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung. Zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung M-V wurde am 23.08.2005 eine Verwaltungsvorschrift erlassen (AmtsBl. M-V S. 1031).

Über das Qualitätsmanagementsystem in der Tierarzneimittelüberwachung wurde die Verfahrensanweisung „Vermeidung von Interessenkonflikten“ im LALLF/ Tierarzneimittelüberwachung in Kraft gesetzt.

6.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen (Art. 4 Abs. 2c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Die amtlichen Untersuchungen finden im LALLF statt (Organigramm siehe Anhang). Das LALLF nutzt derzeit fünf Liegenschaften an den Standorten Rostock, Neubrandenburg, Greifswald, Groß Nemerow und Schwerin.

In den Laboratorien des Landes sind Methoden für nahezu alle relevanten Untersuchungsparameter der amtlichen Überwachung etabliert. Dies betrifft die Untersuchungsbereiche:

- Inhaltsstoffanalytik
- Zusatzstoffanalytik
- Rückstands- und Spurenanalytik für verbotene und unerwünschte Stoffe (u. a. Pflanzenschutzmittel, Mykotoxine, organische Schadstoffe, Schwermetalle, ausgewählte Antibiotika und Tierarzneimittel)
- Futtermittelmikroskopie
- Mikrobiologische Untersuchungen
- Molekularbiologische Untersuchungen (klassische PCR und Real-Time PCR)

Die Laboratorien sind nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert.

In den Laboratorien werden für die amtlichen Untersuchungen neben der üblichen Laborausstattung spezielle Messtechniken für die Rückstands- und Spurenanalytik eingesetzt:

- Hochleistungsflüssigchromatographen (HPLC) mit verschiedenen Detektoren (UV-Diodenarray, Fluoreszenz) und Nachsäulenderivatisierung LC-MS/MS-Geräte
- Gaschromatographen mit verschiedenen Detektoren (FID, NPD und MSD) sowie GC-MS/MS-Systeme
- AAS, ICP-MS und OES
- ELISA

Einzelkontrollplan M-V

- Photometrie

Zudem sind die Labore zur Durchführung der molekularbiologischen Untersuchungen entsprechend ausgestattet.

Aufträge mit Untersuchungsparametern, die die Laboratorien nicht bearbeiten können, werden an andere Untersuchungseinrichtungen oder im Rahmen der NOKO abgegeben. Diese Untersuchungseinrichtungen sind nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert.

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Durchführung der amtlichen Untersuchungsaufgaben sind in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranschlagt.

6.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal (Art. 4 Abs. 2c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Die Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem Personal ist für die bestehenden Anforderungen angemessen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landkreise und kreisfreien Städte veranschlagt.

6.5 Angemessene rechtliche Vollmachten (Art. 4 Abs. 2 e der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Angemessene rechtliche Vollmachten ergeben sich aus dem LFGB sowie den Verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Zur Ahndung von Verstößen werden entsprechende

- Maßnahmen nach Verwaltungsrecht oder
- Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder es wird
- Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt.

Die Fachgesetze und -verordnungen sind in aller Regel durch Straf- und Bußgeldvorschriften sanktioniert. Wichtige Straf- und Bußgeldvorschriften finden sich u. a. in den

- §§ 58 bis 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426),
- §§ 39 und 40 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281),
- §§ 17 und 18 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 87 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666),
- §§ 74 bis 76 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 G v. 18.7.2016
- §§ 95 bis 98 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048).

Die Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeitsregelungen sind unter Punkt 2.1 aufgeführt.

Darüber hinaus sind die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Personen der zuständigen Behörden als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bestellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. Juli 1996, GVOBl. M-V S. 311).

Die Befugnisse der Überwachungsbehörden sind insbesondere geregelt in den:

- §§ 39 bis 44 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
- § 34a des Pflanzenschutzgesetzes,
- §§ 16, 16a und 19 bis 20a des Tierschutzgesetzes und
- §§ 2 ff. sowie in den §§ 73 und 73a des Tierseuchengesetzes,
- §§ 64 bis 66 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln.

6.6 Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie beruht auf Leitlinien

Einzelkontrollplan M-V

der Wirtschaft, DIN-Normen; der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoffkommission sowie anlassbezogen getroffene Vereinbarungen („runde Tische“).

Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Unternehmen oder Tierhalter sind in allen entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten (siehe Kapitel 6.5.).

6.7 Dokumentierte Verfahren (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Für den Bereich des LM, nicht akkreditierte Bereiche des LALLF und die VLÄ sind Verfahren im Rahmen des QM-Systems festgelegt. Diese bestehen aus dem Handbuch, Prozessanweisungen, Arbeitsanweisungen und den erforderlichen Formblättern. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erfolgt die ständige Anpassung der Dokumente. Die Durchführung der Audits ist im Qualitätsmanagementsystem verankert.

Der akkreditierte Bereich des LALLF verfügt über eigene Regelungen zu Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten im Rahmen des QMS im Laborbereich.

Zudem bestehen Handlungsanweisungen in den jeweiligen Fachbereichen für die zuständigen Behörden zum Vorgehen beim Auftreten auffälliger Befunde (z.B. Einhaltung der Melde- und Informationswege), Checklisten sowie zum Risikomanagement.

Für den Krisenfall ist das Vorgehen in der MPA Krisenmanagement geregelt.

6.8 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Die Aufbewahrungspflichten richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Des Weiteren gilt die Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1212).

7 Überprüfung und Anpassung des Plans (Art. 42 Abs. 3, Art. 44 Abs. 5 und Art. 45 Abs.5)

Nach dem LAV-Beschluss vom 8./9.05.2006 sind die LAV-Fachgremien verpflichtet, jährlich die notwendigen Anpassungen zu veranlassen.

Die Länder und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Länder-Einzelpläne und bei der Erstellung des sog. Rahmenplans berücksichtigen.

8 Anlagen / Anhang

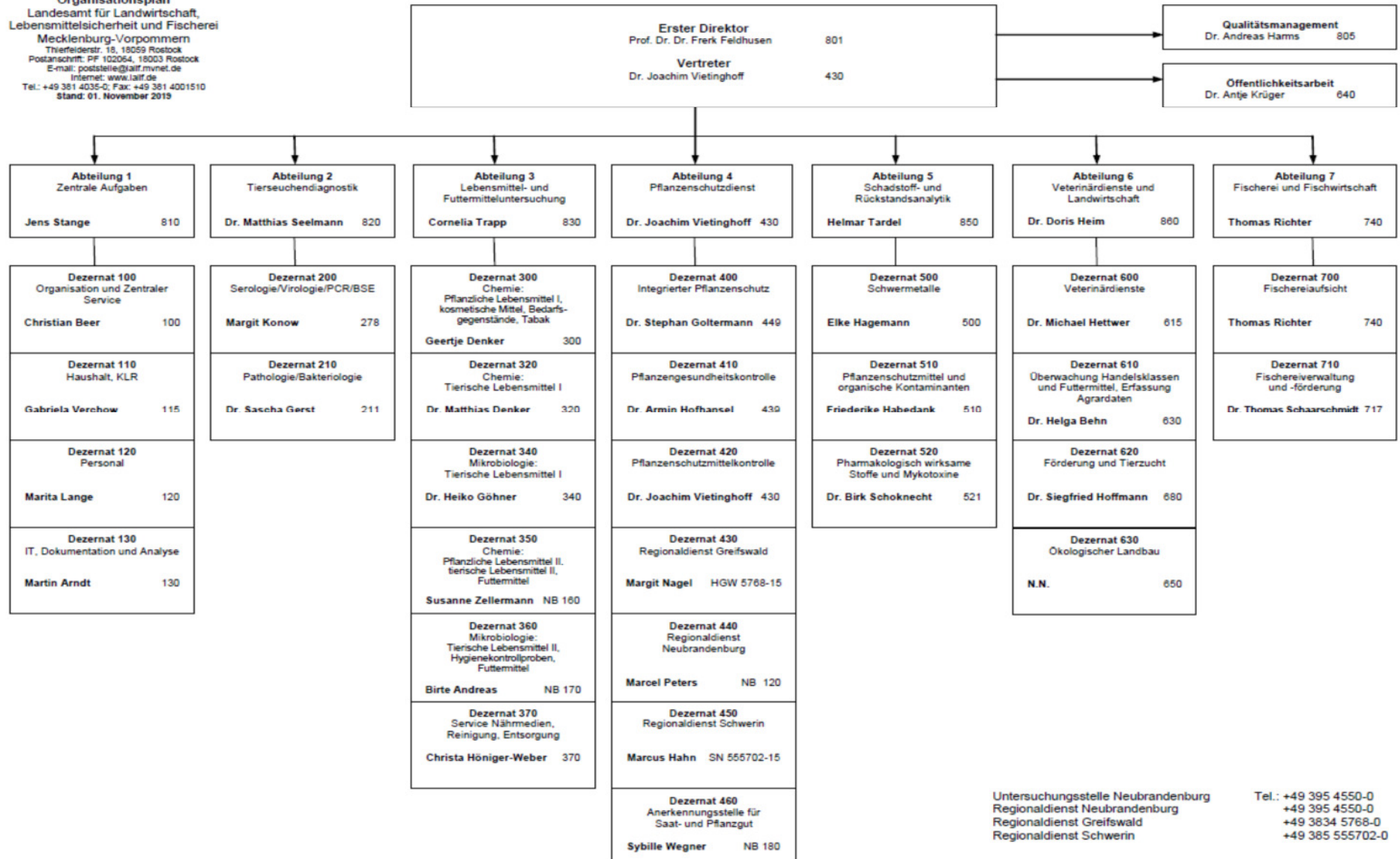
Die jeweils für die Bereiche geltenden Erlasse stehen im FIS-VL zur Verfügung.

Das Organigramm des LALLF ist Anlage dieses Einzelkontrollplanes.

Diesem Einzelkontrollplan liegt die letzte Akkreditierungsurkunde des LALLF bei.

8 Anlagen / Anhang

Organisationsplan
Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstr. 15, 18059 Rostock
Postanschrift: PF 102064, 18003 Rostock
E-mail: poststelle@lalif.mvnet.de
Internet: www.lalif.de
Tel.: +49 381 4035-0; Fax: +49 381 4001510
Stand: 01. November 2013



Untersuchungsstelle Neubrandenburg
Regionaldienst Neubrandenburg
Regionaldienst Greifswald
Regionaldienst Schwerin

Tel.: +49 395 4550-0
+49 395 4550-0
+49 3834 5768-0
+49 385 555702-0

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Beliehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass das Prüflaboratorium

**Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**
mit den in der Urkundenanlage aufgeführten Standorten

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Prüfungen in folgenden Bereichen durchzuführen:

physikalische, physikalisch-chemische, chemische, mikrobiologische, immunologische, sensorische, histologische, molekularbiologische, mikroskopische und visuelle Untersuchungen von Lebensmitteln; physikalische, physikalisch-chemische, chemische, molekularbiologische, mikrobiologische und mikroskopische Untersuchungen von Futtermitteln; physikalische, physikalisch-chemische, chemische und mikrobiologische Untersuchungen von Bedarfsgegenständen; physikalische, physikalisch-chemische, chemische, mikrobiologische und visuelle Untersuchungen von Kosmetika; phytopathologische Untersuchungen von pflanzlichen Materialien und sonstigen biologischen Materialien aus Landwirtschaft und Gartenbau; mikrobiologische und molekularbiologische Untersuchungen von Saatgut; Untersuchungen von Fleisch auf Trichinen nach DVO (EU) 2015/1375;
Prüfungen in dem Bereich: **Veterinärmedizin**
Prüfgebiete: **Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Pathologie und Rückstandsanalytik**

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 27.03.2019 mit der Akkreditierungsnummer D-PL-14381-03. Sie besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 56 Seiten.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-PL-14381-03-00**

Berlin, 27.03.2019


Im Auftrag Dipl.-Ing. Andrea Valbuena
Abteilungsleiterin

Die Urkunde samt Urkundenanlage gibt den Stand zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums wieder. Der jeweils aktuelle Stand des Geltungsbereiches der Akkreditierung ist der Datenbank akkreditierter Stellen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkks) zu entnehmen. <https://www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen>

Siehe Hinweise auf der Rückseite

Einzelkontrollplan M-V

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin

Standort Frankfurt am Main
Gartenstraße 6
60594 Frankfurt am Main

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig

Die auszugsweise Veröffentlichung der Akkreditierungsurkunde bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS). Ausgenommen davon ist die separate Weiterverbreitung des Deckblattes durch die umseitig genannte Konformitätsbewertungsstelle in unveränderter Form.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass sich die Akkreditierung auch auf Bereiche erstreckt, die über den durch die DAkKS bestätigten Akkreditierungsbereich hinausgehen.

Die Akkreditierung erfolgte gemäß des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Abl. L 218 vom 9. Juli 2008, S. 30). Die DAkKS ist Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der European co-operation for Accreditation (EA), des International Accreditation Forum (IAF) und der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC). Die Unterzeichner dieser Abkommen erkennen ihre Akkreditierungen gegenseitig an.

Der aktuelle Stand der Mitgliedschaft kann folgenden Webseiten entnommen werden:

EA: www.european-accreditation.org

ILAC: www.ilac.org

IAF: www.iaf.nu